

Beitragsordnung der Deutschen Klinefelter-Syndrom Vereinigung e.V. (DKSV e.V.)

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 4 der Satzung der Deutschen Klinefelter-Syndrom Vereinigung e.V.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 03.12.2017 diese Beitragsordnung beschlossen. Die Beitragsordnung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Damit werden alle bisherigen Beitragsordnungen ungültig.
2. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung zusammen mit der Bestätigung der Mitgliedschaft ausgehändigt und ist damit auch für diese verbindlich.
3. Den bestehenden Mitgliedschaften werden die Änderungen in der Vereinszeitschrift 1.2018 bekannt gemacht.

IV. Regelungen

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird gemäß § 4 der Satzung durch die Mitgliederversammlung festgelegt und gilt solange bis ein neuer Beschluss erfolgt.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt für natürliche Personen 30,00 € / Jahr.
Bei Schülern, Studenten und Bundesfreiwilligendienstleistenden wird der Beitrag auf Nachweis um 50 % ermäßigt, solange die Voraussetzungen vorliegen.
3. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden.
Der Antrag ist formlos und schriftlich an den Schatzmeister zu richten. Dem Antrag sind Nachweise, Bescheide und dergleichen beizufügen aus denen sich der Grund und die voraussichtliche Dauer der Härtesituation ergeben.
Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über den Beschluss wird der Antragsteller schriftlich informiert.
Im Falle einer Beitragsermäßigung gilt der Beschluss für das Jahr der Antragstellung und das Folgejahr.
Darüber hinaus ist eine Beitragsermäßigung nur mit erneutem Antrag möglich.
Eine vollständige Beitragsbefreiung ist nicht möglich. Der Mindestbeitrag beträgt 25 % eines vollen Jahresbeitrages.
4. Im Eintrittsjahr gilt folgendes:
 - 4.1. Bei Vereineintritt bis zum 30.06. des Jahres ist der **volle** Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
 - 4.2. Bei Eintritt nach dem 01.07. und vor dem 30.11. des Jahres ist der **halbe** Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
 - 4.3. Bei Eintritt im Dezember ist für das Eintrittsjahr **kein** Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
6. Alle Vereinsbeiträge sind zum 01.02. des Jahres fällig und kostenfrei an den Verein zu entrichten.
7. Werden Beiträge des Vereins durch Abbuchungsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben, gelten bankübliche Verfahrensregeln. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden.
8. Für die Teilnahme an Seminaren, Jahres- und Regionaltreffen werden gesonderte Teilnahmegebühren erhoben, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Die Höhe der jeweiligen Gebühren / Beiträge wird mit der Einladung / Anmeldung oder in anderer Form bekannt gemacht.
9. Für Auslandsmitgliedschaften wird eine Versandkostenpauschale von 10,00 € / Jahr erhoben. Diese ist zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Kontakt: schatzmeister@dksv.de